

# Zertifizierungsvereinbarung

für Produkt- und Prozesszertifizierung

CERTIFER GmbH  
CERTIFER Zertifizierungsstelle  
Adam-Klein-Str. 26  
D-90429 Nürnberg

Telefon: +49 911 520992-0  
Fax: +49 911 520992-10



## 1 Allgemeines

### 1.1 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 2 Zertifizierungsvereinbarung

Die in diesem Dokument festgelegten Zertifizierungsvereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages, der zwischen den im Antrag auf Zertifizierung (ZE\_650\_150) genannten Vertragspartnern geschlossen wird.

Die Zertifizierungsvereinbarung gilt für die Prüfung und/oder Zertifizierung von Produkten und Prozessen (nachfolgend zusammenfassend auch Produkte genannt),

Das hier vorliegende Dokument sowie der Antrag auf Zertifizierung werden als Anlage zum Angebot dem Antragsteller zugesendet. Mit der Antragstellung bzw. bei Vertragsabschluss sind neben den AGB auch die Zertifizierungsbedingungen einzuhalten.

Das Ergebnis einer erfolgreichen Zertifizierung ist die Ausstellung der Prüfbescheinigung/des Zertifikates.

Die Zertifizierungsvereinbarung gilt für die gesamte Gültigkeitsdauer des Zertifikates.

### 2.1 Pflichten des Antragstellers

2.1.1 Folgende Informationen sind der Zertifizierungsstelle bei Antragstellung zur Verfügung zu stellen:

- Name und Anschrift des Antragstellers (sowie Angabe der Standorte, die für die Herstellung des Produktes und für den Zertifizierungsprozess relevant sind),
- genaue Bezeichnung und Beschreibung des Produktes, mit Angaben zu Modell und Version
- Festlegung des Geltungs- und Anwendungsbereiches, für den der Prozess zertifiziert werden soll,
- Nachweis eines implementierten Managementsystems oder sonstiger entsprechender Tätigkeiten zur Prozesslenkung, um nachzuweisen, dass alle Anforderungen auch während der Herstellung zertifizierter Produkte dauerhaft erfüllt werden,

- sonstige wichtige, den Zertifizierungsprozess betreffende Informationen.

2.1.2 Der Antragsteller erfüllt die Zertifizierungsanforderungen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt wurden.

2.1.3 Der Antragsteller stellt der Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Entwürfe, Baumuster, Materialien, Unterlagen und Informationen kostenlos, zeitgerecht und in prüfbarem Zustand zur Verfügung, welche zur Erfüllung der aus dem Vertragsverhältnis hervorgehenden Verpflichtungen notwendig sind.

2.1.4 Der Antragsteller benennt einen Ansprechpartner, welcher den Vertretern der Zertifizierungsstelle (z.B.: Auditoren, Experten) unentgeltlich zur Seite steht und die Tätigkeiten bei der Zertifizierung begleitet.

2.1.5 Der Antragsteller gewährt den Vertretern der Zertifizierungsstelle und/oder Vertretern der Akkreditierungsstelle Zugang zu den betroffenen Organisationseinheiten (Bereiche, Prozesse, Personal etc.) und Einsicht in die geforderten Aufzeichnungen (Geschäftsfälle, Firmenaufzeichnungen etc.).

2.1.6 Der Antragsteller gestattet der Zertifizierungsstelle, Informationen über den Antragsteller – insbesondere den Zertifizierungsakt – auch Dritten (z. B. Akkreditierungsstelle, internen Auditoren bzw. Mitarbeitern der Zertifizierungsstelle, Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit etc.) zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Zertifizierungsbefugnis der Zertifizierungsstelle oder zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden nötig ist.

Ferner gestattet der Antragsteller der Zertifizierungsstelle, Informationen über den Antragsteller – insbesondere den Zertifizierungsakt und Teile davon – im Rahmen der Leistungserbringung auch per Mail zu versenden.

2.1.7 Der Antragsteller hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter (z.B.: Akkreditierungsstelle), die zur Durchführung der vertraglichen Vereinbarung notwendig sind, auf seine Kosten zu veranlassen.

2.1.8 Der Antragsteller haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen, die zur Leistungsausführung notwendig sind, gegeben sind.

2.1.9 Zum Zweck der Kontrolle der permanenten Erfüllung des Zertifizierungsprogrammes ist den Auditoren / Inspektoren der Zertifizierungsstelle jederzeit Zugang zu den entsprechenden Unterlagen und Anlagen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für kurzfristig angekündigte Besuche.

2.1.10 Der Antragsteller verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen in Bezug auf Beschwerden sowie jegliche Mängel zu ergreifen, die an Prozessen entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, und alle Beanstandungen betreffend die Zertifizierung und deren Behebung aufzuzeichnen, zu archivieren und den Vertretern der Zertifizierungsstelle vor den Audits zur Verfügung zu stellen.

2.1.11 Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Dokumente, die zur Erteilung der Zertifizierung geführt haben, für die in den einschlägigen Richtlinien, Verordnungen, Gesetzen und anwendbaren Regelwerken genannte Zeitdauer aufzubewahren und in lesbarem und brauchbarem Zustand zu halten.

2.1.12 Der Antragsteller ist verpflichtet, jegliche Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken (z.B.: Änderungen im Zertifizierungsprogramm, Regelwerken, ...), umgehend umzusetzen. Der Antragsteller akzeptiert, dass sich aus solchen Änderungen sowie durch Rezertifizierung und Überwachung ergebende notwendige Leistungen (Audits, Bewertung von Dokumenten, Ausstellung neuer Zertifikate oder Prüfbescheinigungen...) durch die Zertifizierungsstelle durchgeführt und als Zusatzaufwand – nach den Bedingungen des Angebotes – verrechnet werden.

2.1.13 Der Antragsteller ist verpflichtet, jegliche Änderungen, die am Produkt vorgenommen werden und die sich auf die Zertifizierung auswirken, unverzüglich der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

2.1.14 Der Antragsteller darf mit dem gleichen Produkt zeitgleich keine weitere bzw. zweite Zertifizierungsstelle beauftragen.

## **2.2 Nutzung des Zertifikats**

2.2.1 Die Zertifikate bleiben immer das Eigentum der Zertifizierungsstelle.

2.2.2 Das Recht zur Nutzung von Zertifikaten ist nicht auf Dritte übertragbar. Ein Zertifikat darf nur während seiner Gültigkeit geführt und zur Werbung verwendet werden. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere muss klar erkennbar sein, ob eine Organisation, eine Organisationseinheit, ein Produkt oder ein Prozess zertifiziert ist. Zur Angabe des Geltungsbereichs muss der genaue Wortlaut aus dem Zertifikat wiedergegeben werden, und die Rückführbarkeit auf die Zertifizierungsstelle muss gewährleistet sein.

2.2.3 Bei der Verwendung des Zertifikates verpflichtet sich der Inhaber, die Regeln des lautereren Wettbewerbes und des Zertifizierungsprogrammes (dies inkludiert die Verwendung des Konformitätszeichens sowie Informationen in Bezug auf den Prozess) strikt einzuhalten. Das Zertifikat darf insbesondere nicht in irreführender oder missbräuchlicher Weise verwendet werden.

2.2.4 Der Geltungsbereich ist auf den ausgestellten Zertifikaten festgehalten. Ebenso sind die Einschränkungen auf bestimmte Produkt- bzw. Geschäftsbereiche, Standorte und/oder Tochterfirmen angeführt.

2.2.5 Wenn mehrere Standorte oder Tochterfirmen in das Zertifikat einbezogen sind, dann gelten für diese ebenso die vorliegenden Vereinbarungen uneingeschränkt.

2.2.7 Die Zertifizierungsstelle ist für die Ausstellung der Zertifikate verantwortlich und besitzt das uneingeschränkte Recht für Entscheidungen, einschließlich der Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung.

2.2.8 Auslaufende Zertifikate können auf Antrag verlängert werden, wenn im Rahmen einer neuerlichen Überprüfung (Überwachung) alle Anforderungen eingehalten und nachgewiesen werden können (Rezertifizierung). Wenn dies nicht erfolgt, läuft das Zertifikat mit der festgehaltenen Gültigkeitsdauer aus, und die Zertifizierung ist nicht mehr gültig. Hier gelten die in den einschlägigen Regelwerken angegebenen Bestimmungen.

2.2.9 Bei einer Rezertifizierung treten mit Ausstellung des neuen Zertifikates die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zertifizierungsvereinbarungen der Zertifizierungsstelle in Kraft.

2.2.10 Der Antragsteller

- a) muss beim Verweis auf seine Zertifizierung in Kommunikationsmedien (z. B. Internet, Broschüren, Werbematerialien oder anderen Dokumenten) den aktuellen Status der Zertifizierung und den Namen der Zertifizierungsstelle angeben.
- b) darf keine irreführenden Angaben bezüglich seiner Zertifizierung machen oder gestatten.
- c) darf Zertifizierungsdokumente oder Teile davon nicht in irreführender Weise verwenden oder eine solche Verwendung gestatten.
- d) muss bei Änderung, Aussetzung oder Zurückziehung seiner Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien ändern bzw. beenden, die Verweise auf den Zertifizierungsstatus enthalten.
- e) muss umgehend alle Werbematerialien ändern, wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung reduziert oder der Status der Zertifizierung geändert wird.
- f) darf Zertifizierungsdokumente anderen nur in ihrer Gesamtheit zur Verfügung stellen.
- g) darf die Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwenden, die die Zertifizierungsstelle und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen verliert.

2.2.11 Sollte der Antragsteller diesen Forderungen – insbesondere den Aufgaben bei Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung – nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nachkommen, so kann die Zertifizierungsstelle nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, wie z. B.:

- a) Aufforderung zu Korrektur und Korrekturmaßnahmen,
- b) Aussetzung der Zertifizierung (diese kann nach dem Durchführen entsprechender Korrekturmaßnahmen und deren Verifikation durch die Zertifizierungsstelle wieder rückgängig gemacht werden),
- c) Zurückziehung der Zertifizierung,
- d) Veröffentlichung des Verstoßes (Meldung bei nationalen Sicherheitsbehörden, Ministerien, etc.).

Sämtliche damit verbundene Kosten (inklusive Anwalts- und Gerichtskosten) gehen zu Lasten des Antragstellers.

Dies gilt sinngemäß auch für fehlerhafte Verweise auf den Zertifizierungsstatus oder für die irreführende Nutzung der Zertifizierungsdokumente oder Auditberichte.

### **2.3 Aussetzung, Einschränkung und Entzug von Zertifikaten**

2.3.1 Werden die Pflichten des Antragstellers sowie die Bedingungen für die Nutzung von Zertifikaten nicht erfüllt, ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, den Geltungsbereich der Zertifizierung entsprechend einzuschränken oder die Zertifizierung vorübergehend auszusetzen oder dauerhaft mit sofortiger Wirkung zu entziehen.

Dasselbe gilt, wenn der Antragsteller seinen Zahlungsverpflichtungen (siehe AGB) trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt oder die Zertifizierungsstelle zum Rücktritt vom Vertrag (siehe AGB) berechtigt ist.

2.3.2 Die Einschränkung oder der Entzug wird durch die Zertifizierungsstelle schriftlich mitgeteilt (sofern dies nicht mit dem Kunden abgestimmt war) und bei Bedarf veröffentlicht.

Bei Einschränkung oder Entzug der Zertifizierung verpflichtet sich der Antragsteller, die Zertifikate per eingeschriebenem Brief an die Zertifizierungsstelle zurückzusenden und sicherzustellen, dass alle Unterlagen und Werbematerialien, die einen Verweis auf seinen Zertifizierungsstatus enthalten, einschließlich jener, die an Dritte zur Verteilung weitergegeben wurden, nicht mehr in Verkehr bzw. umgehend außer Verkehr gebracht werden.

2.3.3 Die Zertifizierung kann ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn z. B.

- a) der zertifizierte Antragsteller die Durchführung von Rezertifizierungsaudits unterlässt oder innerhalb der festgesetzten Frist keinen Nachweis über die Beseitigung von Abweichungen bzw. Unstimmigkeiten bringt.
- b) die Zertifizierungsstelle bei nicht umfangreichen Umrüstungen vor der Umrüstung nicht informiert wird.

2.3.4 Das Zertifikat erlischt, wenn z. B.

- a) die ausgewiesene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und keine Rezertifizierung beantragt wurde.
- b) über das Vermögen des Antragstellers ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder ein auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gerichteter Antrag mangels Masse abgelehnt wird, und der Antragsteller dies der Zertifizierungsstelle innerhalb einer Frist von einem Monat ab Stellung des Insolvenzantrags nicht schriftlich mitgeteilt hat.
- c) der Antragsteller seinen Geschäftsbetrieb einstellt.
- d) Änderungen am Produkt durchgeführt werden bzw. wurden.

## **2.4 Spezielle Obliegenheiten der Zertifizierungsstelle**

2.4.1 Die Zertifizierungsstelle behandelt alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Antragstellers streng vertraulich, wertet diese nur zu Zwecken des Vertragsgegenstandes aus und gibt diese nicht an Dritte weiter. Soweit die Zertifizierungsstelle durch Gesetz, Verordnung, Bescheid oder Anweisung einer Behörde verpflichtet ist, vertrauliche Informationen des Antragstellers gegenüber Dritten offen zu legen, wird der Antragsteller (sofern gesetzlich nicht anders geregelt) durch die Zertifizierungsstelle im Voraus über diese Offenlegung informiert. Der Antragsteller kann die Zertifizierungsstelle von diesen Verpflichtungen der Vertraulichkeit schriftlich entbinden.

2.4.2 Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen. In dem Verzeichnis sind die Zertifikate und deren Inhaber unter Angabe z. B. der folgenden Daten aufgelistet:

- a) Name/Firma und geographischer Standort
- b) Zertifikatsnummer
- c) Zutreffende normative Dokumente

Die Art, wie diese (und andere geforderte) Daten öffentlich verfügbar gemacht werden, bleibt der Zertifizierungsstelle vorbehalten.

Weitere Angaben, deren öffentliche Zugänglichkeit oder Offenlegung vom Gesetzgeber oder Normen wie z. B. in EN ISO/IEC 17065 gefordert wird, werden entsprechend den Vorgaben veröffentlicht oder auf Anfrage offengelegt.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis und erklärt sich einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle seiner Veröffentlichungspflicht nachkommt. Dies gilt auch für Pflichten, die aus hier nicht genannten Gesetzen, Richtlinien etc. resultieren.

Bei Änderungen in den Gesetzen etc. gilt der dann entsprechende neue Passus.

2.4.3 Die Zertifizierungsstelle stellt nach dem Vorliegen aller erforderlichen Nachweise und deren positiven Evaluierung die Zertifikate aus. Bei möglichen Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zertifizierung verfügt die Zertifizierungsstelle über ein Beschwerdeverfahren.

2.4.4 Die Zertifizierungsstelle ist Teil der CERTIFER Deutschland GmbH. Die GmbH haftet für alle durchgeführten Zertifizierungstätigkeiten. Der Aufwand der Zertifizierungstätigkeiten wird nach dem aktuellen Stundensatz der Zertifizierungsstelle angeboten und verrechnet. Dieser kann dem beiliegenden Angebot entnommen werden.